

## **Satzung der Gemeinde Zislow über die Erhebung einer Kurabgabe**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zislow vom 19.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Zislow ist staatlich anerkannter Erholungsort.  
Die Gemeinde Zislow veranlagt und erhebt die Kurabgabe. Sie nimmt die Aufgabe der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung sowie der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden selbst wahr.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Zislow eine Kurabgabe.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum**

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zislow für den Ortsteil Zislow erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

### **§ 3**

#### **Kurabgabepflichtige**

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn er diese überwiegend selbst oder durch Dritte zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet nutzt.
- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Zimmer in Hotels und Pensionen, Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienwohnungen und Wohnmobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

## **§ 4**

### **Befreiungen**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
  - a. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - b. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Ermäßigungen**

- (1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe von 50 % erhalten:
  - a. Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag in dem Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2019 0,80 €. Ab dem 01.01.2020 beträgt die Kurabgabe je Person und Aufenthaltstag 1,00 €.
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet. Berechnungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz für die Anreise.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 25 Aufenthaltstage zugrunde. Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person 25,00 €.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer / Besitzer zu zahlen. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.
- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

## **§ 7**

### **Entstehung, Fälligkeit der Abgabeschuld**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte an den aufgestellten Kurkartenautomaten oder im Heimathaus, Seestraße 25, 17209 Zislow zu zahlen.

- (3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Abgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Eine Erstattung der die Jahreskurkarte übersteigenden Beiträge ist ausgeschlossen.

## § 8

### **Rückzahlung der Kurabgabe**

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt derjenige dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück, bei dem der Gast sie entrichtet hat.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und der Meldescheindurchschrift, auf dem der Zuständige die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Gemeinde Zislow bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist bzw. den Aufenthalt nachweislich nicht zu Erholungszwecken genutzt hat.

## § 9

### **Kurkarte/Meldeschein**

- (1) Die Kurkarten / Meldescheine werden im Heimathaus, Seestraße 25, 17209 Zislow bereitgestellt und sind vor dem Erhebungszeitraum vom Quartiergeber abzuholen.
- (2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten/Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.
- (3) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Die Jahreskurkarte ist für das Kalenderjahr gültig, für welche sie ausgestellt wurde.
- (4) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur ermäßigten oder kostenlosen Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (5) Kurkarten sind im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung mitzuführen und dem von der Gemeinde Zislow beauftragten Mitarbeiter auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.
- (7) Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, die durch einen Heranziehungsbescheid ihrer Abgabepflicht nachkommen, müssen die Kurkarten beim ersten Aufenthalt im Heimathaus, Seestraße 25, 17209 Zislow abholen.

## § 10

### **Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. –Gelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber)- sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter sind verpflichtet, der Gemeinde Zislow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Boots-liegeplätze mitzuteilen.
- (2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes § 27

LMG M-V anzumelden und die von der Gemeinde Zislow ausgegebenen Kurkarten bereitzuhalten und zu verwenden. Sie sind weiterhin verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach der Ankunft die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum einzuziehen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Kurabgabe ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist durch Einzahlung auf das Konto des Stadt Malchow für die Gemeinde Zislow, IBAN: DE68150501000641001436, bei der Müritz-Sparkasse abzuführen.

- (3) Quartiergeber sind verpflichtet, monatlich bis zum 15. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Zislow die Durchschriften der Meldescheine weiterzuleiten.
- (4) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Zislow von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (5) Verschriebene und/oder unbenutzte Kurkarten sind spätestens bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres der Gemeinde Zislow zurückzugeben.
- (6) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (7) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Ausschluss der Abgabepflicht begründeten Tatsachen einzutragen.
- (8) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben bei der Gemeinde Zislow. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit nach § 3 Abs. 3 den Eigentümer oder den Besitzer, ist es der Gemeinde Zislow vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten nach § 3 Abs. 3 haben der Gemeinde Zislow die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in § 10 Abs. 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

## **§ 11**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Gemeinde Zislow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen**

- (1) Wenn die Gemeinde Zislow die Abgabegrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

- (2) Bei Vermietern sowie dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, die ihrer Meldepflicht (nach § 10 Abs. 2) nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Gemeinde Zislow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- der nach § 4 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
  - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
  - § 10 Abs. 1 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
  - § 10 Abs. 2 die Meldescheine/Kurkarten nicht bereithält,
  - § 10 Abs. 2 die Kurabgabe nicht spätestens 24 Stunden nach der Ankunft der Gäste für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzieht,
  - § 10 Abs. 2 die Kurabgabe nicht innerhalb der angegeben Zahlungsfrist auf das Konto der Stadt Malchow für die Gemeinde Zislow einzahlt, § 10 Abs. 3 die Durchschriften der Meldescheine nicht bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde weiterleitet,
  - § 10 Abs. 7 kein Gästeverzeichnis führt,
  - § 11 der Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,
  - § 9 Abs. 2 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V ist der Bürgermeister der Gemeinde Zislow.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zislow, den 19.12.2019

gez. Uwe Albrecht  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.